



# AMTSBLATT

## der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

18. Jahrgang

Ausgabe 7/2021

Rhede, 30.03.2021

**Öffentliche Bekanntmachungen** der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus, da das Rathaus auf Grund der Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen derzeit nur stundenweise bzw. nach Terminvereinbarung zugänglich ist.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: [info@rhede.de](mailto:info@rhede.de)
- Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.rhede.de/Amtsblatt](http://www.rhede.de/Amtsblatt) zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
23.03.2021	<b>Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Nr. 21 zur Änderung der Allgemeinverfügung Nr. 20 vom 15.02.2021 über den Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)</b>	3



**Bekanntmachung  
der Allgemeinverfügung Nr. 21 zur Änderung der  
Allgemeinverfügung Nr. 20 vom 15.02.2021  
über den Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung  
von Infektionskrankheiten beim Menschen  
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) folgende

**Allgemeinverfügung zur  
Änderung der Allgemeinverfügung Nr. 20 vom 15.02.2021**

I. Anordnung

1. Ziff. I.1 der Allgemeinverfügung Nr. 20 vom 15.02.2021 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Zunächst bis einschließlich 30.04.2021 gilt für nachfolgend genannte Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Rhede ein Betretungsverbot für dort nicht untergebrachte Personen:

Bahnhofstraße 32,  
Bahnhofstraße 52,  
Büssingstraße 13 a,  
Büssingstraße 13 b,  
Butenpaß 8,  
Deichstraße 2-4,  
Neustraße 6,  
Neustraße 19 EG,  
Weserstraße 6,  
Weserstraße 8,  
Tünter Heide 24.

Den Bewohnern ist es untersagt, Besuch zu empfangen. Die genannten Bußgeld- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften sowie die Strafvorschriften des Infektionsschutzgesetzes gelten auch bei diesen Verstößen.“

2. Ziff. 1.2 der Allgemeinverfügung Nr. 20 vom 15.02.2021 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Zunächst bis einschließlich 30.04.2021 gilt für die in den nachfolgend genannten Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften untergebrachten Personen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den aufgeführten Gebäudeteilen:

- Büssingstraße 13 a: Flur und allgemeiner Aufenthaltsbereich,
- Büssingstraße 13 b: Flur und allgemeiner Aufenthaltsbereich,
- Tünter Heide 24: Eingangsbereich, Flur, Küche, allgemeiner Aufenthaltsbereich, Waschmaschinenraum,
- Butenpaß 8: Eingangsbereich, Flur, Küche, Waschmaschinenraum.“

- II. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

- III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW im Amtsblatt der Stadt Rhede öffentlich bekannt gemacht und gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. An diesem Tag tritt diese Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 30.04.2021.

**Hinweise:**

- Ich weise darauf hin, dass diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 16 Absatz 8 und 28 Abs. 3 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist und damit eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.
- Des Weiteren weise ich darauf hin, dass gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Nach § 73 Abs. 2 IfSG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
- Ich mache weiterhin darauf aufmerksam, dass nach § 74 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer eine in § 73 Absatz 1 oder Absatz 1a Nummer 1 bis 7, 11 bis 20, 22, 22a, 23 oder 24 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Krankheit oder einen in § 7 genannten Krankheitserreger verbreitet.

**Begründung:**

Aufgrund der Neuregelungen und Verlängerung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung wurde die Allgemeinverfügung Nr. 20 vom 15.02.2021 der Stadt Rhede anhand dieser überprüft.

Mit der Neufassung der Ziff. I.1 und I.2 der Allgemeinverfügung Nr. 20 vom 15.02.2021 wird sichergestellt, dass das Ziel einer Eindämmung von COVID-19 nur erreicht werden kann, wenn das Betretungsverbot sowie die Maskenpflicht für die genannten Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte für einen befristeten Zeitraum weiterhin gilt. Hierbei beschränke ich mich unter Berücksichtigung der CoronaSchVO auf die Unterkünfte, in denen gemeinschaftliche Räumlichkeiten, wie z.B. Küchen, Bäder oder Aufenthaltsräume von mehreren nichtverwandten Bewohnern gemeinsam genutzt werden und ich dort dadurch das Infektionsrisiko, insbesondere aufgrund der neuartigen Mutationen des Virus, weiterhin als hoch einschätzen muss.

Werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist

Wegen der weiteren Begründung wird auf die Begründung in der Allgemeinverfügung Nr. 16 vom 23.10.2020 verwiesen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO kann beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts beantragt werden. Der Antrag kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. In diesem Fall gelten dieselben Anforderungen wie bei einer Klageerhebung durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts.

Rhede, 23.03.2021

Bernsmann  
Bürgermeister





*Das Lächeln  
im Münsterland.*